



Satzung

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alemannischer Musikverband e.V.“ (nachfolgend kurz „Verband“ genannt) und hat seinen Sitz in Lörrach.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister Nr. 24 beim Amtsgericht Lörrach – Registergericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist Mitgliedsverband in der Dachorganisation „Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.“, Sitz Staufen, bei Wiederholung kurz BDB genannt.

§ 2 – Zweck und Ziele

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung, sowie Förderung und Entwicklung der Blasmusik und Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Er vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitgliedsvereine nach innen und außen und nimmt deren Interessen in übergeordneten Verbänden sowie gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit wahr.
4. Der Satzungszweck verwirklicht der Verband insbesondere durch:
 - a) Förderung der fachlichen Aus- und Weiterbildung von Dirigenten, Musikern und Jungmusikern
 - b) Durchführung von Wertungs- und Kritikspielen
 - c) Durchführung von Verbandsmusikfesten, Konzerten und Jugendkonzerten
 - d) Unterstützung und Förderung der überfachlichen Arbeit der Mitgliedsvereine
 - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des kulturellen Austausches
Dazu zählt der nachbarschaftliche Kontakt zu den Elsässer- und Nordwestschweizer Blasmusikverbänden auf Verbands- und Vereinsebene
5. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine sollen als gemeinnützig anerkannt sein.
Weitergegebene Mittel des Verbandes dürfen von den Mitgliedsvereinen nur entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des Verbandes verwendet werden.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes anteilig an die Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen und kulturellen Aufgaben zu verwenden haben.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind:

- ordentliche Mitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder

ordentliche Mitglieder sind Musikvereine, die ausschliesslich oder überwiegend die Blasmusik oder das Spielmannswesen pflegen.

Einzelmitglieder sind ordentlich gewählte Mitglieder des Präsidiums für ihre Amtsdauer. Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich um die Blasmusik und um den Verband besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Dies ist in der Ehrungsordnung festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder sind in ihrer Organisation, Verwaltung und in ihrem Finanzgebaren selbständig.

§ 5 – Aufnahme

1. Ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Präsidenten zu stellen. Dieser wird vom Präsidium vorberaten, den Mitgliedsvereinen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und in dieser durch Abstimmung entschieden.
2. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied diese Satzung, Ordnungen und die bestehenden Mitgliedsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung an.

§ 6 – Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Ehren- oder Einzelmitgliedern auch durch den Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Präsidenten gegenüber schriftlich per Einschreiben zu erklären.

Ausgeschlossen werden Mitglieder,

1. die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen.
2. gegen Satzung oder Ordnungen verstoßen
3. durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht zur Berufung zu.

Über diese Berufung entscheidet die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und nach Überprüfung sowie laut Ehrungsordnung zu erhalten.
 - c) ihre Mitglieder von zuständigen Mitarbeitern des Verbandes beraten, aus- und fortbilden zu lassen.
 - d) weitere Rechte und Pflichten sind in den jeweiligen Ordnungen geregelt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes durchzuführen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder;
 - a) entrichten die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beiträge und Säumniszuschläge. Diese sind nach Aufforderung des Verbandskassierers innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.
 - b) erstellen eine jährlich aktualisierte Mitgliedermeldung zum festgesetzten Zeitpunkt in dem vom BDB und seinen Mitgliedsverbänden einheitlich vorgegebenen EDV-System.
4. Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, in begründeten finanziellen Notfällen von den ordentlichen Mitgliedern einen außerordentlichen Finanzbeitrag zu erheben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Fach- und Verbandszeitschrift „die Blasmusik“ unserer Dachorganisation BDB nach deren Bezugsschlüssel zu beziehen.

Die Einzel- und Ehrenmitglieder sind von den Abschnitten 3 bis 5 befreit.

§ 8 – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom BDB vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert.

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband und BDB grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des BDB sind der Verband und seine Vereine verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder in elektronischer Form an den BDB zu melden.
4. Der Verband veröffentlicht besondere Ereignisse des Verbandslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende allgemeine Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläen, Ehrungen, Qualifikationen, Wertungsspiele und Wettbewerbe. Darunter fallen auch Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verband Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergabe.
5. Im Rahmen des Vertriebs der Fach- und Verbandszeitschrift können postalisch relevante Daten weitergegeben werden.

§ 9 – Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) das Präsidium

§ 10 – Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitgliedsvereine mindestens jedes Jahr im vierten Quartal einzuladen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor der Versammlung direkt an die Mitglieder.
3. Anträge, die einer wirksamen Beschlussfassung zugeführt werden sollen, sind bis spätestens zum 15. September des Jahres, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet, schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Später gestellte Anträge können erst in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Säumniszuschläge
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Abschließende Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss in Einspruchsfällen.
 - g) Aufnahme von Krediten
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - i) Erlass und Änderung der Ehrungsordnung
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Auflösung des Verbandes
5. In der Jahreshauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die ordentlichen Mitglieder und die Einzelmitglieder.
 - b) Ehrenmitglieder nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht an der Jahreshauptversammlung teil.
6. Jedes Mitglied gemäss § 10 Ziffer 5a hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, beim ordentlichen Mitglied durch ein Vereinsmitglied, ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) zwei Stellvertreter des Präsidenten
 - c) Verbandskassierer
 - d) Verbandsschriftführer
 - e) Verbandsdirigent
 - f) Verbandsjugendleiter
 - g) stellvertr. Verbandsjugendleiter
 - h) Verbandspressewart
 - i) fünf Bezirksvorsitzenden als Vertreter der Bezirke
2. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Jahreshauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist das Präsidium für die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung verantwortlich.
3. Der Präsident des Verbandes und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Stellvertretung im Falle der Verhinderung des Präsidenten regelt das Präsidium. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter dem Verband gegenüber verpflichtet, das Präsidentenamt nur bei Verhinderung des Präsidenten auszuüben.
4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an Personen, Beauftragte oder Fachbereiche übertragen. Sie gehören dem Präsidium ohne Stimmrecht an. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
7. Das Verbandspräsidium legt die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung fest.

§ 12 – Wahlen

1. Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren, mindestens bis zum übernächsten Jahreshauptversammlungstermin, versetzt in einem rotierenden System, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Bezirksvorsitzenden werden von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirks in den Bezirkstagungen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist das Präsidium berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied des Präsidiums oder eine andere geeignete Person kommissarisch zu benennen.
3. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.
4. Vor Beginn der Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Jahreshauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 13 – Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 14 – Musikalische Aufgabenbereiche

Der musikalische Aufgabenbereich wird vom Musikteam als Fachbereich wahrgenommen und soll die musikalische Entwicklung im Verband fördern. Es unterstützt und berät das Präsidium bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben in allen musikalischen Bereichen.

Das Musikteam kann bis zu fünf Personen umfassen und besteht in der Grundformation aus den in das Präsidium ordentlich gewählten Einzelmitgliedern: Verbandsdirigent, Verbandsjugendleiter und stellvertr. Verbandsjugendleiter.

Zwei weitere Mitglieder können vom gewählten Personenkreis für Aufgabengebiete benannt werden.

Im Präsidium gelten die nicht gewählten Personen als Beauftragte und haben kein Stimmrecht.

Im Übrigen wird der Aufgabenbereich des Musikteams in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.

§ 15 – Bezirke

1. Der Verband ist in fünf Bezirke unterteilt.
2. Die Bezirke sind durch die gewählten oder benannten Bezirksvorsitzenden im Präsidium mit Sitz und Stimme vertreten.
3. In den Bezirken werden einmal jährlich Bezirkstagen abgehalten die folgendes beinhalten:
 - a) Arbeitssitzung mit Informationscharakter
 - b) Durchführung bei anstehenden Wahlen der Bezirksvorsitzenden.
4. Bezirksvorsitzende werden von den jeweiligen Mitgliedsvereinen des Bezirks nach folgendem Ablauf auf zwei Jahre gewählt:
 - a) Bei Personenvorschlägen gilt die gleiche Wahldurchführung wie unter § 12 Absatz 4 und 5
 - b) sind bei der Wahldurchführung keine Personenvorschläge vorhanden, tritt das ABC-Prinzip in Kraft.
 - c) Dieses Prinzip besagt: Nach dem fortlaufenden Alphabet muss der betreffende Verein eine Person benennen, die den Bezirk mit Sitz und Stimme im Präsidium vertritt und die anfallenden Ehrungen vornimmt.
 - d) Nach einem Jahr geht diese Aufgabe auf den im Alphabet nachfolgenden Verein über.

Weiterhin bleibt es den jeweiligen Bezirksvorsitzenden unbenommen, im Laufe eines Jahres in eigener Durchführung reine Informations- oder Kameradschaftstreffen unter den Vorstandsverantwortlichen von Vereinen ihres Bezirkes vorzunehmen, jedoch können in diesen keine offiziellen Beschlüsse verabschiedet werden.

§ 16 – Kassenprüfer

Die Prüfung der Verbandskasse findet vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder Kassier des Vereines, der die Jahreshauptversammlung ausrichtet, und vom 1. Vors. oder Kassier eines Nachbarvereines des gleichen Bezirkes vorgenommen.

Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.

Der Präsident und der jeweilige Bezirksvorsitzende können der Kassenprüfung als Gäste beiwohnen.

Die Kassenprüfer berichten im Plenum der Jahreshauptversammlung.

§ 17 – Verbandsmusikfeste und Bezirksmusikfeste

1. Verbandsmusikfeste können bei besonderen Anlässen des Verbandes durchgeführt werden. Sie sollen auf jeden Fall auch Wettbewerbsteile beinhalten.
2. Bezirksmusikfeste können in jedem Bezirk einmal im Jahre auf Antrag veranstaltet werden. Sie sollten mindestens in der Bezirkstagung des Vorjahres beantragt werden, damit sich die jeweiligen Vereine untereinander absprechen können. In der Regel ist ein hohes Jubiläum der Anlass für eine Verknüpfung mit diesem Fest, es sollten aber bei dieser Veranstaltung mindestens 2/3 der Bezirksvereine mitwirken, da sonst der Anspruch auf diesen Titel nicht gewährleistet ist.

§ 18 – Musikalische Wettbewerbe

Wertungs- und Kritikspiele sowie sonstige Wettbewerbe sollten vom Verband in einem Zeitraum von möglichst 5 Jahren angeboten und veranstaltet werden.

Mit diesen Veranstaltungen bietet der Verband den Orchestern die Möglichkeit, die musikalische Arbeit und das Leistungsniveau bewerten zu lassen.

Die Organisation und die Finanzierung von Wettbewerben obliegt dem Verband.

§ 19 – Ehrungen

1. Ehrungen aktiver Musikerinnen und Musiker erfolgen zu den von der Dachorganisation BDB festgelegten Zeitpunkten. Die Aktivitätsberechnungen und die entsprechenden Ehrenzeichen richten sich nach der Ehrungsordnung des BDB. Ehrungsanträge sind spätestens 8 Wochen vor dem Ehrungstermin beim Präsidenten oder einer dafür benannten Person einzureichen.
2. Die lückenlosen Nachweise für sämtliche Ehrungen müssen vom antragstellenden Verein vorgelegt werden.
3. Ehrungsvergaben des Verbandes sind in einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Ehrungsordnung festgelegt.

§ 20 – Satzungsänderungen

1. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Die Änderung muss Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung sein.
2. Zu einem Beschluss, welcher eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 – Auflösung

1. Der Verband kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Jahreshauptversammlung sein.
3. Das Verbandsvermögen wird gem. § 3, Absatz 5 verwendet.

§ 22 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 07.11.2010 in Langenau beschlossen worden.
2. Sie gilt nach Eintragung im Vereinsregister Nr. 24 des Amtsgerichts Lörrach.